

1. Geltungsbereich

- 1.1. Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung jedoch grundsätzlich für sämtliche Geschlechter.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferungen“) des Lieferanten an die construction management complete GmbH und deren Tochterunternehmen (im Folgenden „CMC“). Sie gelten automatisch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und CMC, ohne dass es eines entsprechenden Hinweises bedarf.
- 1.3. Als Vertragsgrundlage gelten folgende Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:
 - Bestellung
 - Leistungsbeschreibung
 - die nachfolgenden AEB von CMC
- 1.4. Ergeben sich aus den erwähnten Vertragsgrundlagen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge, wobei die für CMC jeweils günstigere Bestimmung zur Anwendung kommt.
- 1.5. Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als vereinbart, wenn CMC diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die nachfolgenden AEB gelten auch dann, wenn CMC in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.6. Für Abänderungen nachfolgender AEB – einschließlich der Schriffformklausel – gilt das Schriffformgebot.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Vereinbarungen zum Vertrag sind schriftlich zu treffen. Mündliche und telefonisch getroffene Abreden oder Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriffform.
- 2.2. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot an die Bedingungen der Anfrage von CMC zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Angebote sind kostenlos zu erstellen und begründen keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss seitens CMC. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Lieferant acht Wochen an sein Angebot gebunden.
- 2.3. Nur schriftliche Bestellungen von CMC sind rechtsverbindlich.
- 2.4. Die Bestellung ist ab Zugang binnen sieben Werktagen vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Mit Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung an CMC kommt der Vertrag zustande. Die Lieferung der bestellten Ware an CMC gilt als vorbehaltlose Auftragsbestätigung durch den Lieferanten.
- 2.5. Abweichungen in der Auftragsbestätigung von der Bestellung gelten als nicht gesetzt. Insbesondere ist eine Annahme der Abweichung durch Schweigen von CMC oder durch vorbehaltlose Abnahme der Lieferung ausgeschlossen.
- 2.6. Erhält CMC binnen der siebentägigen Frist weder eine Auftragsbestätigung noch die Lieferung der bestellten Ware, kann die Bestellung ohne Angabe von Gründen storniert werden, ohne dass dem Lieferanten daraus ableitbare Ansprüche entstehen.

3. Preise

- 3.1. Alle im Angebot bzw. in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Materialpreisschwankungen berechtigen den Lieferanten nicht zur Anpassung der vereinbarten Preise. Veränderliche Preise müssen von CMC ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 3.2. Der vertraglich vereinbarte Preis versteht sich exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller sonstigen Steuern, Zölle und Gebühren und gilt (sofern kein veränderlicher Preis vereinbart wurde) als Höchstpreis.
- 3.3. Verpackungs- und Frachtkosten sind mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im Preis enthalten.
- 3.4. Mit dem vereinbarten Preis sind alle Nebenleistungen abgegolten, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und zum einwandfreien Betrieb der zu liefernden Ware erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Inbetriebnahmen, usw. Diese Unterlagen sind auch in elektronischer Form beizubringen.

4. Verpackung

- 4.1. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, steht dem Lieferanten für seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verpackung kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu.
- 4.2. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Auftragsnummer und das Bauvorhaben anzuführen.
- 4.3. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen für die Ausführung der Verpackung und des Transportmittels einzuhalten.
- 4.4. Der Lieferant hat mitgeliefertes Verpackungsmaterial auf Aufforderung unentgeltlich abzuholen und zu entsorgen, widrigenfalls kann die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Lieferanten veranlasst werden. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. ARA-Gebühr trägt der Lieferant.
- 4.5. Mangels spezieller Vereinbarung ist der Wert rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen zu vergüten.
- 4.6. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden hat der Lieferant zu ersetzen.

5. Versand

- 5.1. Erfüllungsort ist jener Ort, an dem der Lieferant gemäß Bestellung die Lieferung zu erbringen hat. Ist der Bestellung keine Ortsangabe zu entnehmen, ist dieser beim Besteller einzuholen.
- 5.2. Alle Sendungen sind, sofern nicht abweichend vereinbart, eintreffend „frei Haus“ inklusive Transport, Versand, Verpackung und Entladung auf Gefahr des Lieferanten am Erfüllungsort zu liefern.
- 5.3. Sämtliche von CMC gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind einzuhalten. Wird keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, ist bei Frachtkostenübernahme durch CMC zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom Lieferanten zu tragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten und Gefahren – einschließlich Beladung und Rollgeld – trägt der AN. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.4. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur nach ausdrücklicher Vereinbarung berechtigt. Bei der Ausführung von vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 5.5. In den Frachtbriefen und bei Paketaufschriften ist immer die vollständige Auftragsnummer und das Bauvorhaben anzugeben.
- 5.6. Bei Lieferung von Waren, die dem Fahrgenutrecht unterliegen, sind die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes einzuhalten.
- 5.7. CMC ist berechtigt, original verpackte Waren zu retournieren. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, den Kaufpreis für diese Waren rückzuerstatten und die Ware auf erste Aufforderung auf eigene Kosten bei CMC abzuholen. Werden die Waren nicht zeitgerecht entfernt, ist der Lieferant verpflichtet, die dadurch entstehenden Aufwendungen (etwa Lagerkosten) zu ersetzen.

6. Liefertermin

- 6.1. Liefertermine der schriftlichen Bestellung sind verbindlich; Fristbeginn ist das Bestelldatum. Der Lieferant ist verpflichtet bei Lieferung vor vereinbartem Liefertermin CMC unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins unwahrscheinlich werden lassen.
- 6.2. CMC behält sich das Recht vor, bei Verzug des Lieferanten verschuldensunabhängig sofort eine Ersatzvornahme durchzuführen, bei der der Lieferant die entstehenden Mehrkosten zu tragen hat. CMC ist bei Leistungsverzug berechtigt, eine vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Konventionalstrafe, die nicht als Reuegeld anzusehen ist, in Höhe von 0,5% des netto Bestellwerts pro begonnenen Tag des Leistungsverzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 20% des Bruttoauftragswertes. Unabhängig davon haftet der Lieferant uneingeschränkt für sämtliche Pönalen und sämtliche andere Ansprüche, die Auftraggeber CMC gegenüber aufgrund der Nichteinhaltung der Termine geltend machen. CMC behält sich die Geltendmachung eines über Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit vor.
- 6.3. Bei vorzeitiger Lieferung behält CMC sich vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.
- 6.4. Die Lieferung gilt erst dann als erbracht und vollständig, wenn die in der Bestellung angeführten Dokumente, Beschreibungen, etc. der gelieferten Ware an CMC übergeben worden sind und die Abnahme erfolgt ist.

7. Übernahme

- 7.1. Bei der Übernahme der Waren am Erfüllungsort erfolgt eine Empfangsbestätigung durch CMC.
- 7.2. Die Übernahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit.
- 7.3. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgepflicht wird abbedungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der fehlenden oder verspäteten Mängelrüge.
- 7.4. Mit Übernahme der Waren erfolgt, unabhängig von einem späteren Zahlungszeitpunkt, die Übertragung des Eigentums sowie aller Nutzungsrechte an CMC. Eigentumsvorbehalte haben keine Gültigkeit.

8. Musterlieferungen

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Wunsch von CMC Musterlieferungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Musterlieferungen werden von CMC, wenn sie nicht mehr benötigt werden, an den Lieferanten zurückgestellt. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Manipulationsgebühr für Musterlieferungen, insbesondere auch dann nicht, wenn die Musterlieferungen zerstört oder beschädigt werden.

9. Übernahme und Gefahrenübergang

- 9.1. Die Gefahr geht bei Lieferung von Waren im Zeitpunkt der Ablieferung und Übernahme durch CMC über, sofern die Waren vertragskonform sind und der Lieferant zugleich einem zuständigen Mitarbeiter von CMC nachweislich (durch leserliche Unterschrift sowie Datum) einen Lieferschein aushändigt, auf dem die Auftragsnummer und das Bauvorhaben vermerkt ist.
- 9.2. Bei bestimmungsgemäßem Einbau einer beweglichen in eine unbewegliche Sache, sowie bei Herstellung einer unbeweglichen Sache durch den Lieferanten, geht die Gefahr erst zum Zeitpunkt der förmlichen, schriftlichen Abnahme durch CMC über. Ist eine Teilabnahme ausdrücklich vereinbart, so geht die Gefahr hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils mit förmlicher, schriftlicher Teilabnahme über.

10. Rechnungslegung, Zahlung, Aufrechnung

- 10.1. Der Lieferant ist erst nach mangelfreier Ablieferung der Waren bzw. förmlicher Abnahme von Leistungen inkl. Übergabe der erforderlichen Dokumente (Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten etc.) zur Rechnungslegung berechtigt. Eine davor gelegte Rechnung löst keine Fälligkeit aus.
- 10.2. Eine nicht fristgerecht erfolgte Zahlung ändert nichts an den vereinbarten Preisen - gewährte Rabatte und Nachlässe bleiben bestehen. Bei mangelhafter Lieferung ist CMC berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Skonti bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten zurückzuhalten.
- 10.3. Teilrechnungen sind nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 10.4. Die Zahlung ist unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung und Legung einer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, prüffähigen Rechnung binnen 30 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug nach Waren- und Rechnungsingang fällig.
- 10.5. Die Annahme der Zahlung aus der (Schluss-)Rechnung schließt Nachforderungen durch den Lieferanten aus.
- 10.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt gegen Forderungen von CMC aufzurechnen oder Forderungen gegen CMC aus der Lieferung von Waren, ohne die ausdrückliche Zustimmung von CMC an Dritte abzutreten. Bei Zuwiderhandeln ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.
- 10.7. Gerät CMC mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so ist der Lieferant nicht berechtigt die weitere Leistungserbringung bzw. weitere Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen.
- 10.8. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug gebühren dem Lieferanten 4% Zinsen gemäß § 1000 ABGB.

11. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

- 11.1. Die Lieferungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften haben. Der Lieferant leistet Gewähr, dass Lieferungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, frei von Rechtsmängeln sind und keine gewerblichen Schutzrechte bestehen. Der Lieferant sichert ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu.
- 11.2. Der Lieferant leistet Gewähr und haftet insbesondere auch für Informationen, Datenblätter und sonstige Unterlagen wie z.B. Montageanleitungen, statische Berechnungen, etc., die CMC übergeben werden. Ebenso haftet der Lieferant für die Richtigkeit der in Montageschulungen erteilten Informationen.
- 11.3. Der Lieferant ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer der Waren verpflichtet, mindestens jedoch über 10 Jahre ab Vertrags Erfüllung.
- 11.4. Ist die Lieferung mangelhaft und kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht umgehend nach, ist CMC berechtigt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einen Ersatz zu beschaffen.
- 11.5. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Waren verursacht worden sind, dies gilt auch für bloße Vermögensschäden. Die Haftung besteht unabhängig vom Verschulden des Lieferanten, des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei der Lieferung.
- 11.6. Der Lieferant ist verpflichtet, CMC gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge von Mängeln und Folgeschäden freizustellen und schad- und klaglos zu halten, dies gilt auch für bloße Vermögensschäden. Der Lieferant ist auch verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich bekannt zu geben und sämtliche zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 11.7. Wird CMC von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet CMC freizustellen. CMC sind alle, dadurch entstandenen Kosten und Nachteile vom Lieferanten zu erstatten.
- 11.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht abweichendes vereinbart wird, 5 Jahre ab Übernahme der Waren. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Sie wird durch schriftliche Mängelrüge unterbrochen und sie läuft nach jeder Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung oder Ersatzleistung für den betreffenden Gegenstand neu.
- 11.9. Die Entgegennahme der gelieferten Sache oder der hergestellten Leistung, die Bestätigung auf dem Lieferschein sowie eine allfällige Zahlung gelten nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit oder als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.
- 11.10. CMC haftet gegenüber dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leicht und grob fahrlässiges Handeln ausgeschlossen ist. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet. Ebenso haftet CMC nicht für Beschädigung oder Verlust nicht bestellter oder nicht vertragskonformer Ware.
- 11.11. Der Lieferant hält CMC hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern schad- und klaglos. Die Haftung nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) gilt uneingeschränkt. Beschränkungen der Ersatzpflicht sind ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich bekannt zu geben und sämtliche zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. CMC kann aus wichtigem Grund sofort zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund, der zur Vertragsauflösung führt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- wenn eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber CMC gefährdet ist,
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben wird,
 - über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften einen Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen,
 - der Lieferant unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht,
 - der Lieferant Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, oder
 - in Fällen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, staatliche Erzeugungsverbote, etc).
- 12.2. Im Fall eines berechtigten Rücktritts von CMC sind alle vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen abzurechnen und abzugelten. Der Lieferant kann in diesem Fall darüber hinaus keine wie auch immer gearteten Schadenersatz- und Erfüllungsansprüche geltend machen. Überzahlungen sind zurückzuzahlen.
- 12.3. Der Lieferant kann von der Bestellung unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 15 Tagen zurücktreten, wenn CMC dem Grunde und der Höhe nach unstrittig, wesentliche Zahlungsansprüche des Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt. Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben schriftlich zu erfolgen. Dem Lieferanten steht ausschließlich einer Vergütung bereits erbrachter Lieferungen zu.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Lieferant unterliegt einer zeitlich unbefristeten Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich aller die Lieferung betreffenden Umstände, welche ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden. CMC behält an sämtlichen beigestellten Unterlagen und Arbeitsmaterialien gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Diese Verpflichtungen hat der Lieferant vertraglich auf von ihm zur Erfüllung des Auftrags herangezogene Dritte zu überbinden. Eine vom Nachweis eines Verschuldens und Schadens unabhängige nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von 5% des Gesamtauftragswertes pro Fall des Zuwiderhandelns gilt als Mindestersatz vereinbart.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das, am Sitz der construction management complete GmbH, sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 14.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, von IPR-rechtlicher Weiterverweisungen und aller sonstigen Rechtsvorschriften, welche auf das Recht eines anderen Staates verweisen (Verweisungsnormen bzw. Kollisionsrecht).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Lieferant verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.
- 15.2. Sollten einzelne oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige, dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmungen möglichst nahe kommende Bestimmungen zu ersetzen.
16. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich in der auf der Homepage des AN veröffentlichten Datenschutzerklärung (https://www.cm-complete.at/cmc_datenschutz.pdf).
17. Der auf der Homepage des AN (https://www.cm-complete.at/cmc_verhaltenskodex.pdf) veröffentlichte Verhaltenskodex ist für den Lieferant bindend.